

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 4655

[C - 2007/00978]

**10 AVRIL 1992. — Code des impôts sur les revenus 1992  
Traduction allemande de dispositions modificatives**

Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>re</sup> à 4 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 27 avril 2007 instaurant une réduction d'impôt pour maisons passives (*Moniteur belge* du 10 mai 2007);

— de la loi du 4 mai 2007 relative au statut fiscal des sportifs rémunérés (*Moniteur belge* du 15 mai 2007);

— des articles 8 à 20 de la loi du 11 mai 2007 adaptant la législation en matière de la lutte contre la corruption (*Moniteur belge* du 8 juin 2007);

— des articles 25 à 31 et 33 à 41 de la loi du 17 mai 2007 portant exécution de l'accord interprofessionnel pour la période 2007-2008 (*Moniteur belge* du 19 juin 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 4655

[C - 2007/00978]

**10 APRIL 1992. — Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992  
Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen**

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 27 april 2007 tot invoering van een belastingvermindering voor passieve huizen (*Belgisch Staatsblad* van 10 mei 2007);

— van de wet van 4 mei 2007 betreffende het fiscaal statuut van de bezoldigde sportbeoefenaars (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2007);

— van de artikelen 8 tot 20 van de wet van 11 mei 2007 tot aanpassing van de wetgeving inzake de bestrijding van omkoping (*Belgisch Staatsblad* van 8 juni 2007);

— van de artikelen 25 tot 31 en 33 tot 41 van de wet van 17 mei 2007 houdende uitvoering van het interprofessioneel akkoord voor de periode 2007-2008 (*Belgisch Staatsblad* van 19 juni 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 4655

[C - 2007/00978]

**10. APRIL 1992 — Einkommensteuergesetzbuch 1992 — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen**

Die in den Anlagen 1 bis 4 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Einführung einer Steuerermäßigung für Passivhäuser,

— des Gesetzes vom 4. Mai 2007 über den steuerrechtlichen Status der entlohnten Sportler,

— der Artikel 8 bis 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Bestechung,

— der Artikel 25 bis 31 und 33 bis 41 des Gesetzes vom 17. Mai 2007 zur Ausführung des überberuflichen Abkommens für den Zeitraum 2007-2008.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

## Anlage 1

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**27. APRIL 2007 — Gesetz zur Einführung einer Steuerermäßigung für Passivhäuser**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Die Überschrift von Titel II Kapitel III Abschnitt I Unterabschnitt *IIquinquies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001, wird durch die Wörter «und für Passivhäuser» ergänzt.

**Art. 3** - Artikel 145<sup>24</sup> desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. August 2001 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 5. August 2003, das Gesetz vom 31. Juli 2004 und die Programmgesetze vom 27. Dezember 2005 und 27. Dezember 2006, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

«§ 2 - Eine Steuerermäßigung wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der als Eigentümer, Besitzer, Erbpächter oder Erbbauberechtigter investiert in:

1. den Bau eines Passivhauses,

2. den Erwerb in Neuzustand eines Passivhauses,

3. die vollständige oder teilweise Renovierung eines unbeweglichen Gutes, um es in ein Passivhaus umzubauen.

Als Passivhäuser gelten Wohnungen, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der Gesamtenergiebedarf für Heizung und Kühlung der Räume darf nicht über 15 kWh/m<sup>2</sup> klimatisierter Fläche liegen.

2. Bei einer Luftdichtheitsprüfung (gemäß der Norm NBN EN 13829) mit einer Druckdifferenz von 50 Pascal zwischen innen und außen liegt der Luftverlust nicht über 60 Prozent des Volumens der Wohnung pro Stunde (n50 nicht höher als 0,6/Stunde).

Die Steuerermäßigung beträgt 600 EUR pro Besteuerungszeitraum und pro Wohnung.

## Anlage 4

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

## 17. MAI 2007 — Gesetz zur Ausführung des überberuflichen Abkommens für den Zeitraum 2007-2008

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(…)

## TITEL III — FINANZEN

KAPITEL I — *Verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung*

**Art. 25** - Artikel 154<sup>bis</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Juli 2005 und abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

«Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Absatz 2 erwähnten Prozentsatz erhöhen auf höchstens:

- 66,81 Prozent für geleistete Stunden, auf die eine gesetzliche Lohnzulage von 20 Prozent anwendbar ist,
- 57,75 Prozent für geleistete Stunden, auf die eine gesetzliche Lohnzulage von 50 oder 100 Prozent anwendbar ist.»

2. Zwischen Absatz 3 und Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

«Der König reicht bei den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind, unverzüglich und sonst, sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf ein zur Bestätigung der Erlasse in Ausführung des vorhergehenden Artikels.»

**Art. 26** - Artikel 275<sup>1</sup> desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Juli 2005 und abgeändert durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

«Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Absatz 3 erwähnten Prozentsatz erhöhen auf höchstens:

- 32,19 Prozent für geleistete Stunden, auf die eine gesetzliche Lohnzulage von 20 Prozent anwendbar ist,
- 41,25 Prozent für geleistete Stunden, auf die eine gesetzliche Lohnzulage von 50 oder 100 Prozent anwendbar ist.»

2. Zwischen Absatz 4 und Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

«Der König reicht bei den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind, unverzüglich und sonst, sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf ein zur Bestätigung der Erlasse in Ausführung des vorhergehenden Artikels.»

**Art. 27** - Die Artikel 25 und 26 sind auf die ab dem 1. April 2007 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen für Stunden anwendbar, die als Überarbeit geleistet werden.

**Art. 28** - In Titel VI Kapitel I Abschnitt IV desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 275<sup>7</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 275<sup>7</sup> - In Absatz 2 bestimmte Arbeitgeber, die Entlohnungen zahlen oder zuerkennen und aufgrund von Artikel 270 Nr. 1 den Berufssteuervorabzug auf diese Entlohnungen schulden, sind von der Zuführung eines Teils dieses Berufssteuervorabzugs an die Staatskasse befreit unter der Bedingung, dass sie die Gesamtheit des vorerwähnten Vorabzugs auf diese Entlohnungen einbehalten.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind anwendbar auf:

- Arbeitgeber, die in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen fallen,
- für Leiharbeit zugelassene Unternehmen, die im ersten Gedankenstrich erwähnten Unternehmen Leiharbeiter zur Verfügung stellen.

Der Berufssteuervorabzug, der nicht gezahlt werden muss, beträgt 0,25 Prozent des Bruttobetrags der Entlohnungen vor Abzug der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge.

Der König bestimmt die Modalitäten der Anwendung des vorliegenden Artikels.»

**Art. 29** - Artikel 28 ist auf die ab dem 1. Oktober 2007 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen anwendbar.

**Art. 30** - In Titel VI Kapitel I Abschnitt IV desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 275<sup>8</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 275<sup>8</sup> - Vorliegender Artikel ist auf Arbeitgeber anwendbar, die ausschließlich im Pilzanbau tätig sind, der Paritätischen Kommission für den Gartenbau unterstehen und in Anwendung von Artikel 270 Nr. 1 Schuldner des Berufssteuervorabzugs sind.

In Absatz 1 erwähnte Arbeitgeber sind für einen Teil des Berufssteuervorabzugs, den sie aufgrund der in Artikel 273 Nr. 1 erwähnten Zahlung oder Zuerkennung von steuerpflichtigen Entlohnungen an Arbeitnehmer schulden, von der Verpflichtung zur Zuführung dieses Vorsteuerabzugs an die Staatskasse befreit. Vorliegende Bestimmung darf jedoch nur auf den in Ausführung von Artikel 272 einbehaltenen Berufssteuervorabzug angewandt werden.

Der Berufssteuervorabzug, der nicht gezahlt werden muss, beträgt 6 Prozent des Bruttobetrags der Entlohnungen vor Abzug der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge.

Um die in vorliegendem Artikel erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs zu erhalten, muss der Arbeitgeber bei seiner Erklärung zum Berufssteuervorabzug den Nachweis erbringen, dass die Arbeitnehmer, für die die Befreiung beantragt wird, in dem Zeitraum, auf den die Erklärung zum Berufssteuervorabzug sich bezieht, im Pilzanbau beschäftigt waren. Der König bestimmt die Modalitäten der Erbringung dieses Nachweises.»

**Art. 31** - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum des Inkrafttretens von Artikel 30 fest.

(...)

KAPITEL II — *Abänderung von Artikel 31bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und von Artikel 289 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen*

**Art. 33** - Artikel 31bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ersetzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 einleitender Satz wird wie folgt ersetzt:

«1. Frühpensionen und Zusatzentschädigungen, die der Arbeitnehmer in einem Inaktivitätszeitraum, einem Zeitraum der Wiederaufnahme der Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder der Wiederaufnahme der Arbeit als Selbständiger bezieht. Vorerwähnte Zusatzentschädigungen sind, sofern die Verpflichtung des ehemaligen Arbeitgebers, diese Entschädigungen nach Wiederaufnahme der Arbeit weiterhin zu zahlen, tatsächlich in einem kollektiven Arbeitsabkommen oder einem individuellen Abkommen vermerkt ist, das die Zahlung der Zusatzentschädigung vorsieht:».

2. Absatz 1 Nr. 1 zweiter Gedankenstrich wird wie folgt ersetzt:

«— Zusatzentschädigungen, die ein ehemaliger Arbeitnehmer, der das Alter von fünfzig Jahren erreicht hat und als Vollarbeitsloser Arbeitslosengeld erhält oder erhalten könnte, wenn er die Arbeit nicht wieder aufgenommen hätte, direkt oder indirekt bezieht, sofern das diesbezügliche Abkommen kein sektorielles kollektives Arbeitsabkommen ist, das vor dem 30. September 2005 abgeschlossen wurde, oder kein Sektorenabkommen ist, das ein solches Abkommen ohne Unterbrechung verlängert.».

3. Der Artikel wird wie folgt ergänzt:

«Frühpensionen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Arbeitslosengeld,

2. einer Zusatzentschädigung erwähnt in Artikel 4 § 3 zweiter Gedankenstrich des kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 17 vom 19. Dezember 1974 zur Einführung einer Zusatzentschädigungsregelung für bestimmte ältere Arbeitnehmer im Falle einer Kündigung und der Entschädigung erwähnt in einem kollektiven Arbeitsabkommen, das gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen abgeschlossen wurde und Vorteile vorsieht, die mindestens denen entsprechen, die in vorerwähntem kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 17 vorgesehen sind.»

**Art. 34** - Artikel 289 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

«Die Artikel 276, 282 Nr. 1 und 283 sind auf die ab dem 1. Januar 2006 gezahlten oder zuerkannten Zusatzentschädigungen anwendbar.»

2. Zwischen Absatz 4 und Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

«Artikel 282 Nr. 2 ist auf die ab dem 1. Januar 2007 gezahlten oder zuerkannten Zusatzentschädigungen anwendbar.»

**Art. 35** - Artikel 33 ist auf die ab dem 1. Januar 2007 gezahlten oder zuerkannten Zusatzentschädigungen anwendbar.

KAPITEL III — *Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Bereich der Steuerermäßigung für Pensionen und Ersatzeinkünfte*

**Art. 36** - Artikel 146 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter «einschließlich Frühpensionen» gestrichen.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

**Art. 37** - Artikel 147 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

«2. wenn das Nettoeinkommen teilweise aus Pensionen oder anderen Ersatzeinkünften besteht: ein Teil des in Nr. 1 erwähnten Betrags, wobei dieser Teil proportional ist zum Verhältnis zwischen einerseits dem Nettobetrag der Pensionen und der anderen Ersatzeinkünfte und andererseits dem Betrag des Nettoeinkommens ausschließlich:

a) des Lohns, der beim neuen Arbeitgeber bezogen wird, oder des Einkommens, das aus einer neuen Berufstätigkeit als Selbständiger bezogen wird, im Falle des Bezugs:

— entweder einer in Artikel 31bis Absatz 3 Nr. 2 erwähnten Zusatzentschädigung

— oder einer in Artikel 31bis Absatz 3 Nr. 2 erwähnten Zusatzentschädigung zusammen mit einer in Artikel 31bis Absatz 1 Nr. 1 erster Gedankenstrich und Absatz 2 erwähnten Zusatzentschädigung

— oder einer in Artikel 31bis Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 erwähnten Zusatzentschädigung,

b) Einkünften aus Tätigkeiten im Falle des Bezugs durch einen Steuerpflichtigen, der das gesetzliche Ruhestandsalter erreicht hat, einer gesetzlichen Pension, die den in Artikel 154 § 2 Nr. 1 erwähnten Betrag nicht übersteigt, oder im Falle des Bezugs einer Hinterbliebenenpension.».

2. Der Artikel wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Als Einkünfte aus Tätigkeiten erwähnt in Absatz 1 Nr. 2 gelten Berufseinkünfte abzüglich:

1. der in Artikel 23 § 1 Nr. 5 erwähnten Einkünfte,

2. der Entschädigungen, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen zeitweiligen Einkommensausfall bezogen werden.»

**Art. 38** - Artikel 154 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 154 - § 1 - Eine zusätzliche Ermäßigung wird gewährt, wenn die Gesamtheit der Nettoeinkünfte sich ausschließlich aus Pensionen oder Ersatzeinkünften zusammensetzt.

Die zusätzliche Ermäßigung wird gemäß den in den nachfolgenden Paragraphen festgelegten Regeln berechnet.

§ 2 - Die zusätzliche Ermäßigung entspricht der Steuer, die nach Anwendung der Artikel 147 bis 152 übrig bleibt, wenn die Gesamtheit der Nettoeinkünfte sich ausschließlich zusammensetzt aus:

1. Pensionen oder Ersatzeinkünften und wenn der Gesamtbetrag dieser Einkünfte den Höchstbetrag des gesetzlichen Arbeitslosengeldes ausschließlich der Alterszulage, die älteren Arbeitslosen bewilligt wird, nicht übersteigt,

2. Arbeitslosengeld und wenn der Betrag dieser Beihilfen den Höchstbetrag des gesetzlichen Arbeitslosengeldes, gegebenenfalls einschließlich der Alterszulage, die älteren Arbeitslosen bewilligt wird, nicht übersteigt, wenn der Steuerpflichtige spätestens am 1. Januar des Steuerjahres das Alter von fünfzig Jahren erreicht hat,

3. gesetzlichen Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen und wenn der Betrag dieser Einkünfte zehn Neuntel des Höchstbetrags des gesetzlichen Arbeitslosengeldes ausschließlich der Alterszulage, die älteren Arbeitslosen bewilligt wird, nicht übersteigt.

Wird eine gemeinsame Veranlagung festgelegt, wird für die Anwendung von Absatz 1 die Gesamtheit der Nettoeinkünfte der beiden Ehepartner berücksichtigt.

§ 3 - In Fällen, die nicht in § 2 erwähnt sind, entspricht die zusätzliche Ermäßigung der Plusdifferenz zwischen:

1. dem Steuerbetrag, der nach Anwendung der Artikel 147 bis 152 übrig bleibt, und

2. der Differenz zwischen:

— den Pensionen oder Ersatzeinkünften und dem gemäß § 2 Nr. 1 anwendbaren Höchstbetrag, wenn die Gesamtheit der Nettoeinkünfte sich ausschließlich aus Pensionen oder Ersatzeinkünften zusammensetzt,

— dem Arbeitslosengeld und dem gemäß § 2 Nr. 2 anwendbaren Höchstbetrag, wenn die Gesamtheit der Nettoeinkünfte sich ausschließlich aus Arbeitslosengeld zusammensetzt,

— den gesetzlichen Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen und dem gemäß § 2 Nr. 3 anwendbaren Höchstbetrag, wenn die Gesamtheit der Nettoeinkünfte sich ausschließlich aus gesetzlichen Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen zusammensetzt.

In dem in Absatz 1 Nr. 2 erster Gedankenstrich erwähnten Fall wird die zusätzliche Ermäßigung gegebenenfalls proportional zum Anteil der Steuer, der nach Anwendung der Artikel 147 bis 152 übrig bleibt und sich auf Pensionen oder andere Ersatzeinkünfte, auf Arbeitslosengeld beziehungsweise auf gesetzliche Krankheits- und Invaliditätsentschädigungen bezieht, und zum Gesamtbetrag der Steuer, der nach Anwendung der Artikel 147 bis 152 übrig bleibt, aufgeteilt.

Wird eine gemeinsame Veranlagung festgelegt, wird für die Anwendung von Absatz 1 sowohl die Gesamtheit der Nettoeinkünfte als auch der Betrag der übrig bleibenden Steuer der beiden Ehepartner berücksichtigt.

Die derart berechnete zusätzliche Ermäßigung wird proportional auf den Betrag der Steuer jedes Ehepartners, die nach Anwendung der Artikel 147 bis 152 übrig bleibt, aufgeteilt.

Gegebenenfalls ist Artikel 153 anwendbar auf die Summe der Ermäßigung festgelegt in Anwendung der Artikel 147 bis 152 und der zusätzlichen Ermäßigung festgelegt in Anwendung des vorliegenden Paragraphen.»

**Art. 39** - Die Artikel 36, 37 und 38 sind auf die ab dem 1. Januar 2007 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte anwendbar.

#### KAPITEL IV — *Abänderung von Artikel 515bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992*

**Art. 40** - Artikel 515bis letzter Absatz des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und abgeändert durch die Gesetze vom 17. Mai 2000 und 23. Dezember 2005, wird wie folgt ergänzt:

«Der Betrag von 50.000 EUR wird jährlich und gleichzeitig gemäß Artikel 178 an den Verbraucherpreisindex des Königreichs angepasst.»

**Art. 41** - Artikel 40 ist auf die ab dem 1. Januar 2006 ausgezahlten Kapitalien anwendbar.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten

R. DEMOTTE

Der Minister der Beschäftigung

P. VAN VELTHOVEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX